



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen  
mit gymnasialer Oberstufe  
Abendgymnasien und Kollegs

*Zur Kenntnis:  
Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von  
**Frau Müller**

E-Mail: [ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**33 – 81012 – 02/20**

Durchwahl (0511) 120-  
**7238**

Hannover  
**19.05.2021**

**Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für das zweite Schulhalbjahr 2020/2021  
hier: freiwillige Wiederholung der Einführungsphase**

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 70)
- e) Erl. d. MK v 1.2.2021 – 33-81012-02/20 „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem Schuljahr 2020/2021“
- f) Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - UPDATE“ vom 12.11.2020

Aufgrund vermehrter Nachfragen sowie zur Klarstellung der Regelungen in Nr. 2 des Bezugserlasses zu e werden unter Berücksichtigung des langen Zeitraumes, in dem der 11. Schuljahrgang im Distanzlernen unterrichtet wurde und noch weiter unterrichtet wird, nachfolgende Hinweise zur freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase gegeben.

1. In Abweichung zu § 13 VO-GO (Bezugsverordnung zu a) und zu § 15 VO-AK (Bezugsverordnung zu c) kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in diesem Schuljahr 2020/2021 die Einführungsphase besucht, ausnahmsweise auf Antrag nach Beschluss der Klassenkonferenz die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
2. Der Antrag muss bis zum 11. Juni 2021 bei der Schule gestellt sein.
3. Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz ist, ob durch eine Wiederholung des 11. Schuljahrgangs wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres 2020/2021 (Zeugnis-Konferenz) entschieden. Um eine Durchmischung der aus Pandemiegründen gebildeten Kohorten und eine massive Überschreitung der Klassenfrequenz der jetzt vorhandenen Klassen zu vermeiden, tritt die Schülerin oder der Schüler nicht im laufenden Schuljahr in den vorherigen Schuljahrgang zurück, sondern durchläuft die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 erneut.
4. Diese freiwillige Wiederholung der Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 gem. Nrn. 1 bis 3 wird nicht auf die Möglichkeiten der Wiederholung der Einführungsphase aufgrund von Nichtversetzung gemäß § 9 Abs. 4 VO-GO und § 11 Abs. 4 VO-AK sowie die Möglichkeiten des freiwilligen Zurücktretens gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VO-GO und § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VO-AK angerechnet.
5. Die freiwillige Wiederholung der Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 gem. Nrn. 1 bis 3 wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
6. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Einzelfall. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um den Ursachen entgegenzuwirken.
7. Die Schülerinnen und Schüler des 11. Schuljahrgangs sowie deren Erziehungsberechtigte sind schnellstmöglich und umfassend über die vorstehenden Möglichkeiten zu informieren.

Im Auftrage

Stein